

Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein
Band: 3 (1870-1873)

Artikel: Aufgabe und Stellung der Aufsichtsbehörden zu den Armenerziehungsanstalten : Referat
Autor: Schäublin, J.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich schließe mit dem Wunsche, daß die im Referate bezeichneten Mittel von uns Allen recht beherziget, gewissenhaft angewendet und recht wirksam sein mögen, und dem Ausspruch Mayrhofers:

„Alles leidet, ich allein
Soll erhaben über Schmerzen
Unter Gräbern glücklich sein!“

Aufgabe und Stellung der Aufsichtsbehörden zu den Armenerziehungsanstalten.

Referat

von J. J. Schäublin, Waisenvater in Basel.

Wenn es Wohlthat und Pflicht zugleich ist, sich bei der Erörterung einer Frage auf frühere Arbeiten zu stützen und aus der Summe eingeholter Special-Gutachten allgemeine Schlüsse zu ziehen, so muß ich auf erstere verzichten und mich gegen letztere verwahren. Denn für's erste ist mir keine Abhandlung über obiges Thema bekannt, und das zweite, gewiß sehr zweckmäßige und von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft längst eingehaltene Verfahren kam mir erst zu Sinne, als es für diesmal zu spät war. Wenn ich dem noch beifüge, daß gehäufte Amtsgeschäfte und körperliches Unbehagen meiner Aufgabe hindernd in den Weg traten, so werden Sie von mir kaum mehr, als einige einleitende und vielleicht auch anregende Worte für die Diskussion erwarten, und ich muß Sie in der That bitten, diesen Standpunkt freundlich einnehmen zu wollen.

Es ist hier nicht der Ort, auf den Begriff der Armenerziehungsanstalten näher einzutreten, und eben so wenig werde ich alle Unterschiede, welche sich in dem Verhältniß der Aufsichtsbehörden zu denselben im Einzelnen vorfinden, hervorzuheben haben. Ich beschränke mich darauf, an den Hauptunterschied in der äußern Stellung der Anstalten, wie er sich bei uns und anderswo zeigt, und von dem jenes Verhältniß mehr oder weniger abhängig ist, in Kürze zu erinnern. Bekanntlich gibt es in Beziehung auf die Art der Stiftung zweierlei Anstalten:

- a) solche, welche vom Staate oder von Bürgergemeinden gestiftet worden sind und ganz oder zumeist von diesen unterhalten werden, und

b) solche, welche von einzelnen Personen oder von gemeinnützigen Vereinen in's Leben gerufen wurden und deren Existenz auch von daher aus vorzugsweise ermöglicht wird.

Es ist klar, daß der jeweilige Stiftungsscharakter auf Stellung und Aufgabe der Behörden von besonderm Einfluß ist, namentlich was die äußern, mehr reglementarischen Verhältnisse betrifft, und daß überdies neben dem Zweck auch noch der Umfang einer Anstalt besondere Bestimmungen erfordert. Sobald es sich aber um die allgemeinen Interessen der Erziehung, des Unterrichts und der Weiterversorgung der armen Kinder handelt, so treten jene Unterschiede mehr und mehr zurück, und es lassen sich für die gegenseitige Stellung Gesichtspunkte aufstellen, welche in allen Fällen Geltung haben und von Wichtigkeit sind.

Was zunächst die Wahl der Aufsichtsbehörden betrifft, so treten die oben genannten Unterschiede deutlich hervor. Sie geschieht bei allen Anstalten, welche vom Staate oder von Bürgergemeinden gestiftet sind und von diesen unterstützt werden, durch die staatlichen Erziehungsbehörden, bezw. durch die engern oder weitern Gemeinderäthe, oder wohl gar durch die Gemeindeversammlungen selbst. Diese üben somit das Recht der Oberaufsicht aus, stellen die Grundzüge der Anstaltsverfassung auf und verlangen von den mit der Anstaltsleitung betrauten Personen regelmäßige Rechenschaftsberichte. Eigentliche Staats-Armenerziehungsanstalten gibt es meines Wissens in der Schweiz nur wenige und unter diesen wohl nur solche, welche einem Bedürfniß entsprechen sollen, das man in den andern Anstalten weder befriedigen kann, noch will. Dagegen sind unsere zahlreichen städtischen und Gemeinde-Waisenhäuser Stiftungen bürgerlicher Gemeinwesen und fallen somit sämtlich in diese Kategorie von Erziehungsanstalten. Die Stellung der Behörden ist also hier eine öffentliche, in den Rahmen der übrigen Beamtungen eingereihte; die Aufgaben derselben sind genau abgegrenzt und können nur höhern Orts verändert oder modifizirt werden.

Anders gestaltet sich die Sache bei solchen Anstalten, welche von einzelnen Personen oder von freien Corporationen gestiftet worden sind. Hier kann die Wahl der Behörden in verschiedener Weise stattfinden. Entweder werden vom Stifter Männer des persönlichen Vertrauens bezeichnet, welche im Sinne der Stiftung das Wohl der Anstalt zu fördern haben, oder die betreffenden Vereine wählen aus ihrer Mitte ein Comite, welches mit der speziellen Leitung des Werkes betraut wird. Im ersten

Falle geschieht die Erneuerung, wie es auch in der Natur der Sache begründet ist, zumeist durch Selbstergänzung, es sei denn, daß der oder die Stifter über die Wahlen besondere Bestimmungen aufgestellt und diese den Staats- oder Gemeindebehörden übertragen haben; im zweiten Falle behält sich der Verein in der Regel vor, allfällige Neuwahlen selbst vorzunehmen, um dadurch möglichen Missbräuchen oder Zweckentfremdungen vorzubeugen. Behörden ersterer Art werden, besonders wenn ihre finanziellen Verhältnisse theilsweise von der thätigen Theilnahme des wohlthätigen Publikums abhängig sind, ihre Berichterstattung an weitere Kreise richten, während die letztern in dieser Beziehung noch engere Pflichten zu erfüllen haben. Eine möglichst genaue, besonders auch die geistige Seite hervorhebende Darstellung des Lebens und Wirkens einer Anstalt kann aber unter allen Umständen nur heilsam sein und entspricht auch unsren republikanischen Anschauungen. Die Arbeit an der armen Jugend kann und soll nicht im Verborgenen geschehen; sie soll ein richtiges Urtheil ermöglichen, die Theilnahme wecken und zur Nachahmung anregen.

Die richtige Stellung der Auffichtsbehörden sowohl zu den Mandatoren als zu den Anstalten selbst erfordert aber auch, daß die Rechte und Pflichten nach beiden Seiten hin genau geregelt und abgegrenzt seien. Nicht als ob wir auf geschriebene oder gedruckte Reglemente ein zu großes Gewicht legten; wir wissen, daß der Buchstabe tödtet, der Geist aber lebendig macht. Allein menschliche Verhältnisse sind wandelbar, und der Geist bedarf einer Form, welche ihn vor Zerfahrenheit und ungesunden Schwanken bewahrt. Wer einem Ruf in eine solche Behörde Folge leistet, der muß wissen, um was es sich handelt; er muß sich über die Zwecke, welche erzielt werden sollen und über die eigenthümlichen Mittel zur Erreichung derselben hinreichend unterrichten können, was neben späterer unmittelbarer Ansicht eben durch solche wohlerwogene Statuten geschieht. Dass ein richtiger Geschäftsgang auch die genaue Führung eines Protokolls erfordert, versteht sich von selbst.

Welche Anforderungen sind nun aber an die Männer zu stellen, welche die oberste Leitung der Armenerziehungsanstalten übernehmen sollen? Die Beantwortung dieser Frage hängt freilich zunächst von den besondern Verhältnissen ab. Bei städtischen Anstalten werden andere Bedingungen zu erfüllen sein, als bei ländlichen; bei industriellen wieder andere als bei landwirtschaftlichen u. s. f. Im Allgemeinen muß jedoch als höchste

Forderung hingestellt werden, daß jedes Mitglied einer Armenerziehungsbehörde es durch Gesinnung und bisherige Thätigkeit bewiesen habe, daß ihm das Wohl und die Rettung der armen Kinder am Herzen liege, daß es einen richtigen Einblick in die Schwierigkeiten und Bedingungen der Armenerziehung habe und auch bereit sei, bei den mannigfaltigen Bedürfnissen derselben mit Rath und That einzustehen. Denn auch bei den Behörden darf der Sinn nicht fehlen, welcher in ächt evangelischer Weise durch Dienen herrschen und durch persönliche Hingabe Achtung und Vertrauen erwerben will. Hier gilt es, ohne äußern Glanz im Kreise der Armen Segen zu stiften, bei treuester Fürsorge Undank und Unfeindung gleichmuthig zu ertragen und sich an Früchten der Arbeit zu erfreuen, welche zumeist den Blicken der großen Welt verborgen sind. Es versteht sich, daß hiebei auch äußere Lebensstellung, Alter und Erfahrung von Wichtigkeit sind, und eine Behörde wird um so besser zusammengesetzt sein, je mehr sich die einzelnen Mitglieder in dieser Beziehung gegenseitig ergänzen. Alter und Erfahrung werden in der Regel das erhaltende und schützende, Jugend und frische Thatkraft das regenerirende Element bilden, obwohl es auch Fälle gibt, wo der jugendliche Geist bei vorgerückten Jahren, die conservative Bedächtigkeit im jüngern Alter zu Tage tritt. Mögen nur Alle das Ziel im Auge behalten, in guter Eintracht das wahre Wohl der anvertrauten Anstalten zu fördern.

Diejenige Persönlichkeit, welche am meisten geeignet ist, sich bei den Berathungen der Aufsichtsbehörde zu betheiligen, ist ohne Zweifel der unmittelbare Vorsteher der betreffenden Anstalt, und es liegt deshalb im Interesse der letztern, daß ihm von Amts wegen Gelegenheit dazu geboten werde. Niemand kann wie er über das Einzelne Auskunft geben und Niemand soll wie er über die Hauptssache, den Charakter und die Behandlungsweise der Kinder, ein richtiges Urtheil abgeben können. Denn auch die gewissenhafteste Behörde steht außerhalb der Anstalt und erhält nur zeitweise unmittelbare Anschauung von dem Leben und Treiben in derselben, so daß sie froh sein muß, aus sachkundiger Darstellung Kenntniß von demselben erhalten zu können. Aber auch die Stellung der Behörde zur Anstalt erfordert diese Maßregel. Der Vorsteher soll als natürlicher Sachwalter die Interessen des Hauses und seiner Bewohner im Schoße der Behörde vertreten, und diese soll wiederum im Vorsteher das natürliche Organ haben, um gefaßte Beschlüsse dem Anstaltspersonal vermitteln und zweckmäßige Anordnungen

durchführen zu lassen. Es ist nun freilich nicht zu leugnen, daß diese Stellung des Vorsteher's zur Behörde nicht ohne Gefahr ist, und diese besteht darin, daß er sich seines natürlichen Einflusses überheben und letztere vermöge seiner Kenntniß der Verhältnisse zu Beschlüssen und Maßregeln veranlassen kann, welche weder zeitgemäß, noch zweckmäßig sind. Und diese Gefahr wird da am ehesten zu befürchten sein, wo der Vorsteher auf der Höhe seiner Aufgabe steht und das unbedingte Vertrauen der Behörde genießt. — Wodurch kann aber die Gefahr abgewendet werden? Wir meinen zunächst durch die organisatorische Bestimmung, daß der Vorsteher nur berathende, nicht aber beschließende Stimme habe; dann aber und vor Allem durch die richtige Auffassung seiner Stellung, welche doch vorzugsweise eine ausführende ist. Ist er hievon durchdrungen und hat er in seiner amtlichen Thätigkeit schon erfahren, wie wohlthätig die Berufung auf Erlasse höherer Instanz ist, so wird er sich gerne des Ruhmes großen Einflusses begeben und seine Wirksamkeit da suchen, wo sie allein befriedigende Erfolge verheißt.

Je nachdem eine Anstalt einem engern oder weitern Bedürfnisse entspricht, werden auch die Mitglieder der Behörde nähern oder entfernter Landestheilen angehören. Im ersten Falle ist ihnen ein Einblick in den Gang der Anstalt bedeutend erleichtert, während es im letztern Falle durchaus nöthig ist, eine engere Commission, aus näher wohnenden Mitgliedern bestehend, für die Zwecke der unmittelbaren Aufsicht aufzustellen. Dasselbe wird auch für solche Anstalten wünschenswerth sein, welche zwar nur lokalen Zwecken entsprechen, deren Wirken aber so ausgedehnt ist, daß in gewissem Sinne Theilung der Arbeit stattfinden muß. Es betrifft das zumeist unsere größern städtischen Anstalten, welchen außer der Pflege der nächsten Böglinge auch noch die Sorge für die auswärts unterstützten Waisen und verlassenen Kinder obliegt. Dabei möchten wir die an mehreren Orten eingeführte Weise: für die speziellen Aufgaben der Erziehung und Verwaltung einzelne Mitglieder oder kleinere Comite's mit besondern Vollmachten auszustatten, als sehr zweckmäßig empfehlen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Männer ihre Aufgabe richtig auffassen und die Stellung des Vorsteher's nicht erschweren, sondern dieselbe vielmehr durch wohlwollende Beurtheilung seiner Vorschläge und Unterstützung seiner Wirksamkeit im Schoße der Behörde zu verbessern suchen. Denn es ist nicht zu leugnen, daß sich auch in dieser Beziehung fatale Nebelstände einschleichen können, und ich glaube auch nicht zu irren,

wenn ich bei manchem Anstaltsvorsteher nicht wenig Abneigung gegen diese Einrichtung vermuthe. „Wer viel frägt, geht viel irre,” sagt das Sprichwort, und hier könnte man sagen: Wer viel fragen muß, verliert leicht die Autorität. Ein einheitliches Hausregiment ist in einer Erziehungsanstalt eine der ersten Bedingungen, denn wo viele Regenten sind, da ist nicht gut wohnen und wirken. Die Böblinge bemerken die Unselbstständigkeit des Vorsteher und benutzen sie auf ihre Weise; die höhern und niedern Angestellten werden schwankend in der Ausführung der Hausordnung. Und wenn vollends durch üble Ausführung der genannten Competenz-Bertheilung Uneinigkeit und Mißtrauen zwischen den betreffenden Personen entsteht, so bilden sich im Hause selbst Parteien; Wünsche und Vorschläge der Angestellten werden mit Umgehung des Vorsteher „höher Orts“ angebracht, und dadurch die Wirksamkeit des Letztern lahm gelegt. Obschon mir kein einzelner Fall dieser Art vorschwebt, so bin ich doch überzeugt, daß sich diese Schwierigkeiten schon hie und da in niederm oder höhern Grade werden gezeigt haben. Bei der rechten Hingabe an die wichtige Aufgabe der Armenerziehung sollte es aber überall möglich sein, diese Klippen zu vermeiden und sich des wohlthätigen Einflusses freundlichen Zusammenwirkens zu erfreuen.

Mit dem Vorigen verwandt ist eine andere Einrichtung, welche ebenfalls da und dort eingeführt oder beabsichtigt ist, nämlich die Bildung von weiblichen Comite's zur Beaufsichtigung des innern Haushaltes der Anstalten, und zur Unterstützung der Hauseltern, besonders bei der Erziehung der weiblichen Böblinge. Aber auch hier wieder hat die Sache zwei Seiten, eine wohlthätige und eine übelwirkende, welche sich leider häufig gegenseitig aufheben, so daß die Frage über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel nichts weniger als überflüssig ist. Indessen kommt es auch hier wieder auf die passenden Persönlichkeiten und ihre spezielle Aufgabe an. Wenn jene durch herzliche Liebe und Theilnahme für die arme Jugend getrieben werden, ihre Kraft für das Wohl derselben einzusetzen; wenn sie, dem weiblichen Charakter entsprechend, mit dienender Hingabe die kleinsten Bedürfnisse der Anstalten befriedigen helfen, ohne in die Leitung des Hauses eingreifen zu wollen; und wenn sie endlich Zeit, Freudigkeit und Geduld besitzen, die ausgetretenen Kinder unter ihre spezielle Obhut zu nehmen: so kann dadurch viel Segen in und außer der Erziehungsanstalt gestiftet werden. Namentlich scheint mir der letztere Punkt von besonderer Wich-

tigkeit zu sein. In Anstalten, welche ganz oder theilweise der weiblichen Erziehung gewidmet sind, fällt es den Hauseltern und Behörden oft schwer auf's Herz, Mädchen, für deren Bildung man getreulich gewirkt hat, nach Vollendung derselben in die Welt zu entlassen, wo ihrer so manche Versuchung wartet, ohne daß sie eine liebreiche Hand haben, welche sie davor warnt und bewahrt. Denn auch bei dem besten Willen fehlt eben den Pflegeeltern die Zeit, um diesen jährlich sich häufenden Anforderungen gerecht zu werden, so daß sie sich darauf beschränken müssen, nur beständige Fühlung zu behalten und gewissermaßen als letzte Instanz einzugreifen. Da könnten dann solche weibliche Patronate recht heilsam wirken, wenn sie im Zusammenhange unter sich und mit den bisherigen Pflegeeltern bei der weitern Entwicklung der weiblichen Zöglinge helfend und rathend eingreifen würden. Auf diese Weise könnte manch armes Kind, welches in Gefahr steht, in die Hände gewissenloser Verwandten oder sonst in schlimme Umgebung zu gerathen, vor Abwegen oder Fall bewahrt werden. In welcher Weise nun aber auch das weibliche Geschlecht bei der Mitwirkung für die Zwecke der Armenerziehung betheiligt sei, immerhin wird es nöthig sein, die Competenzen solcher Frauen-Commissionen genau abzugrenzen und dadurch die in solchen Fällen nur zu nahe liegenden Gefahren des Bielregierens und Unfriedens abzuwenden. Solche weibliche Vorsteherinnen sollen ein wachsames Auge haben auf Alles, was das Gedehnen der Anstalten gefährden könnte; allein sie sollen ihre Beobachtungen und Rügen den Hauseltern gegenüber in wohlwollender Weise aussprechen und Gegenbemerkungen freundlich aufnehmen. Und wenn sie sich zu Besprechungen des Hauses versammeln, so sollte dabei der Vorsteher nicht fehlen, damit er stets Gelegenheit habe, irrthümliche Auffassungen zu berichtigen und seine übernommenen Rechte zu wahren. Denn was man auch in angedeuteter Weise vorkehren mag, so bleibt doch die wohlgewährte Stellung des Anstaltsvorstehers die Hauptfache, und diejenige Behörde ist nicht die schlechteste, welche dies anerkennt und sie nach allen Seiten hin schützt und befestigt. Sollten sich deshalb bei solchen Einrichtungen Schwierigkeiten der genannten Art zeigen, so ist die eigentliche Behörde verpflichtet, die Stellung der Hauseltern kräftig zu wahren und diesen den Rekurs an jene stets offen zu behalten.

Betrachten wir nun die Stellung der Aufsichtsbehörden zu den Erziehungsanstalten, so ergibt sich sofort, daß sie, auch ab-

gesehen von den Stiftungsverschiedenheiten, in jedem besondern Falle eine dreifache sein kann, nämlich eine solche

- a. zu der Anstalt selbst,
- b. zu dem Vorsteher derselben,
- c. zu den Mandatoren und dem weitern Publikum.

Die Aufgabe der Behörde gegenüber der Anstalt selbst ist die wichtigste, die eigentliche Hauptaufgabe. Sie besteht zunächst darin, für Obdach, Nahrung, Kleidung und körperliche Gesundheit zu sorgen und darauf bedacht zu sein, daß die hiefür bestimmten Hülfsmittel auch im Sinne einer rationellen Körperpflege angewendet werden. Die Behörde muß also ein offenes Auge behalten für Alles, was auf diesem Gebiete zur Verbesserung einer tüchtigen Jugenderziehung in Schule und Wissenschaft angestrebt wird und nicht zurückbleiben, wo es gilt, erkannte Uebelstände zu beseitigen. Glücklicherweise ist dieses Streben nur theilweise von großen materiellen Mitteln abhängig. Gesunde Wohn- und Schlafräume, zweckmäßig eingerichtete Schulzimmer, Gelegenheit zu Waschen und Baden u. dgl. sind besonders in ländlichen Anstalten meist ohne große Opfer zu erzielen. Und was Nahrung und Kleidung betrifft, so dürfen diese oft nur relativ gering genannt werden, weil auch da gute Zubereitung und Regelmäßigkeit in der Darreichung der Speisen, umsichtige Wahl der Stoffe und rechtzeitige Ausbesserung der Kleidungsstücke das Beste für das Wohlsein beitragen. Freilich darf auch da kein zu ängstlicher Sinn obwalten und ein übelangebrachtes Sparsystem Platz greifen. Eine Behörde muß den Glauben haben, daß Gott, der die Elsten auf dem Felde kleidet, noch viel mehr der armen Kinder gedenken und zur rechten Zeit die Herzen zur Theilnahme erwecken werde.

Der gleiche Glaube ist auch erforderlich bei der Fürsorge der Behörde für die geistige und sittlich-religiöse Ausbildung der Zöglinge, nämlich der Glaube, daß trotz scheinbaren Mißerfolgen und vielseitigem Widerstreben Einzelner die Frucht treuer Arbeit doch nicht ausbleiben werde. „Denn in dem Maße, als dieser Zweig der Erziehung höher zu achten ist, als die körperliche Erziehung, entziehen sich umgekehrt die Früchte desselben der Beobachtung weit mehr, als es bei der letztern der Fall ist. Während nämlich die Resultate einer naturgemäßen Körperpflege sich nach kurzer Zeit durch ein blühendes Aussehen der Kinder kund geben und gleichsam an die Oberfläche treten, bleiben diejenigen der geistigen Erziehung oft lange verhüllt und verbergen sich vor den Augen des flüchtigen Beobachters. Wie

der Schulunterricht nicht nur die Aufgabe hat, dem Kinde nützliche Kenntnisse anzueignen, sondern durch methodische Anordnung des Stoffes Geist und Gemüth desselben zu bilden, so bemessen sich auch die bezüglichen Fortschritte nicht allein nach den gewonnenen Fertigkeiten und Kenntnissen, sondern vorzugsweise nach der formalen Bildung des Geistes.“ *) Und wie überhaupt für die Jugend nur das Beste gut genug ist, so sollen die Behörden dafür besorgt sein, daß in den ihnen anvertrauten Anstalten ein frisches geistiges Leben grüne und blühe, damit die Kinder aus angeborener oder anerzogener Stumpfheit heraus gehoben werden und die unschätzbare Gabe einer gesunden Bildung erlangen mögen. Dabei hat sich freilich das Maß der mitzutheilenden Kenntnisse nach der Begabung und dem äußern Lebenszweck des Kindes zu richten; nimmermehr darf aber eine Erziehung der Armen für die Armut bezweckt werden, sondern eine einfache und gründliche Entwicklung aller geistigen Kräfte der Kinder, gleichviel, welche Stellung dieselben im späteren Leben einnehmen mögen. „Die Bedingungen für ein gutes äußeres Fortkommen und eine geachtete Stellung liegen weit weniger in äußern Hülfsmitteln, als vielmehr in einer tüchtigen Ausbildung der Geisteskräfte. Und wenn auch manche Kinder in Folge geringer Anlagen oder besonderer Lebensführung ihr Leben in den einfachsten Verhältnissen verbringen müssen, so sind sie doch reich bei äußerer Armut, weil sie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten eine Bildung erlangt haben, welche sie über die Kümmernisse des Lebens erhebt und sie dieselben leichter ertragen läßt.“ **)

Diese Ziele sind nun aber ohne ein tüchtiges, für die Armenerziehung gebildetes und sich hingebendes Lehr- und Aufsichtspersonal nicht zu erreichen, und es ist deßhalb heilige Pflicht der Behörde, hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten. Bei aller Sparsamkeit darf hier kein zu ängstlicher Sinn obwalten. Nicht daß wir glaubten, gute Lehrkräfte seien nur durch hohe Besoldungsangebote zu erlangen: wer seine Kräfte nur um reiche Bezahlung darbietet, der bleibe lieber ferne vom Werke der Armenerziehung; aber eben so wenig darf man treue Gehülfen und Gehülfinnen nur auf den Lohn in jener Welt oder den „in der eigenen Brust“ vertrösten. Wer bei anständiger, gewiß doch immer bescheidener Besoldung Tag für Tag, vom frühen Morgen bis zum späten Abend, für die Erziehung der armen Jugend

*) Denkschrift des Basler Waisenhauses, pag. 85.

**) A. a. O., Seite 85.

thätig ist, der darf sich neben der materiellen Belohnung sicherlich auch jener inneren Befriedigung getröstet.

In dieser Weise suche eine Behörde durch umsichtige Wahl des Vorsteigers und der Gehülfen und durch zweckmäßig aufgestellte Amtsordnungen im segensreichen Zusammenwirken aller Arbeitskräfte möglichst gute Erziehungsresultate zu erzielen, damit sich die Anstalt je länger je mehr eines guten und wohl begründeten Rufes erfreuen möge.

Aus der richtigen Stellung der Behörde zur Anstalt ergibt sich denn auch diejenige zum Vorsteher derselben. Ist das persönliche und amtliche Verhältniß auf gegenseitiges Vertrauen begründet, so darf man auch getrost einen günstigen Fortgang des Werkes erwarten; ist es gestört, so werden früher oder später schlimme Früchte der Zwietracht an den Böblingen der Anstalt zu Tage treten. Darum ist es eine der wichtigsten Aufgaben beider Theile, mit Sorgfalt Alles zu vermeiden, was Misstrauen pflanzen und das einträchtige Zusammenwirken stören könnte. Die Behörde ihrerseits muß bemüht sein, dem Vorsteher innert dem Rahmen seiner Amtsordnung möglichste Freiheit im Handeln zu gewähren, ohne deshalb die nöthige Wachsamkeit zu unterlassen. Ein Vorsteher, welcher sein Amt im rechten Sinne verwaltet, muß das Letztere sogar wünschen und es sich erbitten, wenn es in übel angebrachter Zutrauensbezeugung oder wohl gar aus Bequemlichkeit unterlassen würde. Hat die Behörde jederzeit Einsicht in die Verhältnisse der Anstalt, prüft sie gewissenhaft und regelmäßig die Rechnungen, controlirt die Vorräthe und nimmt Interesse an der Entwicklung der Kinder, so wird dem Vorsteher niemals die Ruhe des Gemüths fehlen, welche seiner Arbeit so förderlich ist, und ebenso wenig die Festigkeit gegenüber böswilligen Angriffen oder Verdächtigungen, welche leider gerade im Gebiete der Armenerziehung nicht selten sind.

Aus der Freiheit im Handeln fließt ihm denn auch das Bedürfniß und der Muth, im Interesse des Hauses Vorschläge für Verbesserungen an die Behörde zu richten und dieselben zu begründen. Auch hier wieder soll letztere sorgfältige Prüfung walten lassen, dabei aber das Streben des Hausvaters nach Kräften unterstützen. Wie viele zweckmäßige, ja nothwendige Veränderungen in den Anstaltseinrichtungen müßten unterbleiben, wenn nicht die Anregung dazu vom Vorsteher ausgeinge, der ja allein im Stande ist, alle Verhältnisse vollständig zu überblicken, und zu prüfen, ob sie zeitgemäß und zweckmäßig seien. Wir

glauben sogar, daß die Behörde da und dort, wo etwa dem Vorsteher die richtige Initiative abgeht, diesen hiezu auffordern und durch freundliches Eingehen auf seine Vorschläge für die Zukunft ermuntern sollte.

Solchem Vertrauen der Behörde gegenüber muß aber der Vorsteher durch Einsetzen aller seiner Kräfte beweisen, daß er dessen würdig ist, es zu schätzen und zum Wohl der Anstalt zu benützen weiß. Es wird ihm dann auch leicht werden, in besondern Fällen seinen Willen dem der Behörde zu unterordnen und ihre Aufträge auszurichten, auch wenn sie seiner Überzeugung zuwider sein sollten. Er wird zwar jederzeit darauf dringen, daß ihm die Mittel für eine gedeihliche Fortführung der Anstalt nach der leiblichen und geistigen Seite geboten werden, es aber bei der Verwendung derselben niemals an gewissenhafter Sparsamkeit und Ordnung fehlen lassen. Dankbar wird er private und amtliche Anregungen, welche auf das Wohl des Hauses abzielen, entgegennehmen und fruchtbbringend machen, sich dabei aber des eigenen Urtheils nicht begeben, sondern dasselbe durch Nachdenken und stete Beobachtung zu befestigen suchen. Endlich wird er es niemals an Bezeugung der Achtung gegenüber den Mitgliedern der Behörde fehlen lassen, ohne dabei in jenes unterwürfige Wesen zu verfallen, durch welches im öffentlichen und amtlichen Verkehr so oft das innere Widerstreben verdeckt und statt der Wahrheit und Offenheit heuchlerischer Sinn gepflanzt wird. Ist es einer Behörde gelungen, auf diese Weise das Verhältniß zu den ausführenden Personen zu gestalten, so wird sie auch gegenüber den Oberbehörden und dem Publikum die richtige Stellung einnehmen und im Stande sein, die Interessen der Anstalt kräftig zu wahren. Dann wird auch die „unendliche Gabe“, nämlich die nie aufhörende Opferwilligkeit herein strömen, wodurch die Anstalt nicht zu einer ephemeren Erscheinung, sondern zu einem auf Gottes Beistand und der Menschen Theilnahme ruhenden Bau werde, dem schließlich auch die Feinde nichts anhaben können. Eine solche Behörde kann dann auch mit Freudigkeit vor das Publikum treten und im Bewußtsein redlichen Strebens über ihre Thätigkeit und ihre Erfolge Rechenschaft ablegen. Gebe Gott, daß unsere schweizerischen Anstalten und ihre Leiter dieses Ziel stets im Auge behalten mögen.

Ich schließe, indem ich die besprochenen Punkte in Kürze zusammenfasse und sie ihrer Beurtheilung unterstelle. Das Resultat Ihrer Berathung wird, dessen bin ich überzeugt, dem Werke der Armenerziehung nur förderlich sein.

The sen.

1. Aufgabe und Stellung der Auffichtsbehörden ist zunächst abhängig

- a. von dem Stiftungscharakter der betreffenden Armenerziehungsanstalten,
- b. von dem Umfang und dem speziellen Zwecke derselben.

Bei den höhern Erziehungsaufgaben verschwinden jedoch diese Unterschiede mehr und mehr.

2. Die Wahl der Auffichtsbehörden über solche Anstalten, welche vom Staate oder von Bürgergemeinden gestiftet und von diesen unterhalten werden, geschieht durch die staatlichen Erziehungsbehörden, bezw. durch die engern oder weitern Gemeinderäthe oder durch die Gemeindeversammlungen selbst, welchen auch über Gang und Entwicklung der bezüglichen Anstalten Rechenschaft abzulegen ist.

3. Die Wahl der Auffichtsbehörden über solche Anstalten, welche durch einzelne Personen oder durch freie Corporationen gestiftet und theils durch den Ertrag von Stiftungsvermögen und regelmäßige Vereinsbeiträge, theils durch milde Gaben des weitern Publikums unterhalten werden, geschieht bei Beginn des Werkes durch die ursprünglichen Stifter und Vereinsmitglieder in der Folge durch die letztern in ihrem jeweiligen Bestande oder durch Selbstergänzung. Die bezüglichen Rechenschaftsberichte richten sich an die Stiftungsvereine und an die weitern Freunde des Werkes.

4. In beiden Fällen sind Aufgabe und Stellung der Behörden durch besondere Reglemente oder Pflichtenhefte geregelt oder sollten es wenigstens sein. Denn die Verantwortlichkeit nach beiden Seiten erfordert ein genaues Feststellen des Verhältnisses sowohl zu den Stiftern und Oberbehörden als besonders auch zu den Anstalten selbst und ihrem unmittelbaren Leitungspersonal.

5. Im wohlverstandenen Interesse der Anstalten sollten nur solche Männer in die Auffichtsbehörden gewählt werden, welche

- a. durch Gesinnung und bisherige Thätigkeit bewiesen haben, daß ihnen das Wohl der armen und verlassenen Jugend am Herzen liegt, und daß sie über die Mittel zur Rettung und Befreitung derselben hinreichende Klarheit haben.
- b. durch ihre äußere Lebensstellung und Erfahrung im Stande sind, bei den mannigfaltigen Aufgaben der Armenerziehung rathend und helfend einzutreten.

6. Damit der Zusammenhang zwischen Behörde und Anstalt gehörig vermittelt werde, jene jederzeit einen Referenten, diese einen natürlichen Sachwalter und Vertreter bei den Be ratungen habe, ist es nothwendig, daß der Anstaltsvorsteher von Amts wegen Mitglied der Behörde sei, jedoch nur mit be rathender Stimme, damit sowohl sein Einfluß als seine Verantwortlichkeit nicht unverhältnismäßig erhöht werde.

7. Je nach dem Umfange einer Anstalt sollten die einzelnen Mitglieder der Behörde nach Maßgabe ihrer Lebensstellung und Erfahrung besondere Aufgaben in Beaufsichtigung der Verwaltung und des Erziehungsweisen der Anstalt übernehmen, da durch das Amt des Vorstehers erleichtern und ihn bei bezüglichen Vorschlägen und Bestrebungen wirksam unterstützen.

8. Wenn einer männlichen Aufsichtsbehörde eine weibliche zur Seite steht, was hie und da der Fall ist oder angestrebt wird, so müssen die Competenzen der letztern in einer Weise abgegrenzt werden, daß keine Bielregiererei entstehen kann, wo durch die Wirksamkeit der Hauseltern und Gehülfen erschwert statt erleichtert würde. Soll ein solches weibliches Comite einer Anstalt wirklich von Nutzen sein, so ist erforderlich

- a. daß sich die Mitglieder desselben mit herzlicher Liebe und Theilnahme für die arme Jugend, sowie mit dienendem Sinne und thätiger Handreichung für ihre engsten Bedürfnisse und mit unverdrossenem Nachgehen auf dem späteren Lebensgange derselben am Werke der Erziehung betheiligen;
- b. daß dieselben ihre Beobachtungen und anregenden Gedanken, sowie ihre Rügen über bestehende Uebelstände den Hauseltern gegenüber in wohlwollender Weise aussprechen, auf Gegenbemerkungen freundlich eingehen, und daß ihre gemeinsamen Verhandlungen in Gegenwart des Vorstehers stattfinden;
- c. daß den Hauseltern stets der Refurs an die Hauptbehörde offen stehe und diese auf alle Weise bemüht sei, die Stellung der erstern kräftig zu wahren.

9. Was die Aufgabe der Aufsichtsbehörden im Besondern betrifft, so ist sie eine dreifache, nämlich eine solche

- a. gegenüber den Anstalten selbst;
- b. " den Vorstehern derselben;
- c. " den Mandatoren und dem weiten Publikum.

10. Die Stellung einer Behörde zur Anstalt selbst ist ohne Zweifel die wichtigste, weil sie die eigentliche Aufgabe bildet, für welche jene eingesetzt ist. Sie besteht:

- a. in der Fürsorge für die leiblichen Bedürfnisse nach den verschiedenen Richtungen im Sinne einer rationellen Körperpflege, wie sie besonders in neuester Zeit mit Recht angestrebt wird;
- b. in der Fürsorge für die geistige Ausbildung der Zöglinge nach ihrer sittlich-religiösen und intellektuellen Seite mit Berücksichtigung der materiellen Mittel, sowie der Anlagen und Lebensbestimmung der Kinder;
- c. überhaupt durch die Fürsorge, daß die Anstalt durch gute Leitung und Organisation, durch passende Wahl der Angestellten, durch zweckmäßige Versorgung und Ueberwachung der ausgetretenen Zöglinge und demgemäß durch möglichst gute Erziehungsresultate sich die Achtung und das Vertrauen aller wohldenkenden Menschenfreunde erwerbe.

11. Die Stellung der Behörde zum Anstaltsvorsteher muß auf vollständiges Vertrauen gegründet sein, und es ist Aufgabe derselben, dieses Vertrauen durch Gewährung amtlicher Freiheiten neben weiser Ueberwachung; durch Unterstützung seiner Bestrebungen neben sorgfältiger Prüfung derselben und durch Beschützung seiner Rechte nach jeder Richtung neben der Forderung treuer Pflichterfüllung fortwährend zu festigen und zu stärken.

Und hieraus ergibt sich denn auch die Stellung des Vorstehers zur Behörde. Er muß seinerseits das Vertrauen der letztern durch die Art seiner Amtsführung erwiedern, und zwar durch treue Hingabe an die übernommene Aufgabe neben freiwilligem Aufdecken schädlicher Einrichtungen; durch sorgfältige Ausführung erhaltener Aufträge auch bei eigener Missbilligung derselben; durch Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit in den ökonomischen Verhältnissen neben der Forderung genügender Hilfsmittel; durch Beachtung der amtlichen und privaten Anregungen neben fortwährender Befestigung des eigenen Urtheils; und endlich durch Bezeugung persönlicher Hochachtung gegenüber den Mitgliedern der Behörde ohne servile Unterwürfigkeit.

12. Endlich ergibt sich die Stellung der Behörden zu den Mandatoren und dem weitern Publikum aus der Art und Weise der organisatorischen Bestimmungen und der materiellen Abhängigkeit. So verschieden diese im Einzelnen auch sein mögen, so wird es immerhin Aufgabe der Behörden sein, das Vertrauen durch tüchtige Leitung und Beachtung der Anstalten zu erhalten und durch regelmäßige Berichterstattung völlige Klarheit über Gang und Stand derselben zu vermitteln.